

Gemeindeordnung

Vom 30. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2021)

11.00.1

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Wittenbach, die politischen Rechte der Bürgerschaft und die Aufgaben von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission.

Art. 2 Organisationsform

¹ Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3 Organe

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

² Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

² Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht eine Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ sGS 151.2.

*Art. 6 Sachabstimmungen**a) an der Bürgerversammlung*

¹ Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7 b) an der Urne

¹ Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerschaft im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

*Art. 8 Wahlen**a) an der Urne*

¹ Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten als Mitglied des Gemeinderates;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9 b) Stille Wahl

¹ Für Gemeindebehörden ist eine stille Wahl im 2. Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung*Art. 10 Durchführung*

¹ Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis spätestens 31. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 30. November zur Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss des folgenden Jahres.

² Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

³ Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

² Art. 20ter Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3).

Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Art. 12 Orientierungsversammlung

¹ Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum*Art. 13 Grundsatz*

¹ 40 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Art. 14 Eventualantrag

¹ Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

² Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag im Gesetz über Referendum und Initiative³.

Art. 15 Amtliche Bekanntmachung

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse, einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses im amtlichen Publikationsorgan.

² Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 16 Frist

¹ Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 17 Verfahren

¹ Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

² Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

³ Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

³ sGS 125.1.

⁴ sGS 125.1.

4. Volksvorschlag

Art. 18 Grundsatz

¹ 40 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Art. 19 Form und Inhalt

¹ Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

² Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

³ Der Volksvorschlag ist in der Form eines ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 20 Verfahren

¹ Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 21 Ergänzendes Recht

¹ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag im Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

5. Initiative

Art. 22 Grundsatz

¹ Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

² Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Art. 23 Form und Inhalt

¹ Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

² Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 24 Prüfung der Zulässigkeit

¹ Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

² Der Gemeinderat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

⁵ sGS 125.1.

Art. 25 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

¹ Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ratskanzlei an.

² Die Ratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 26 Einreichung

¹ Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

² Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 27 Stellungnahme des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

² Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 28 Ergänzendes Recht

¹ Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

6. Volksmotion*Art. 29 Grundsatz*

¹ Mit einer Volksmotion können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 30 Form und Inhalt

¹ Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 31 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

² Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

⁶ sGS 125.1.

III. Gemeinderat

Art. 32 *Zusammensetzung*

¹ Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) 5 weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 33 *Aufgaben*

a) *im Allgemeinen*

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

² Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende übertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;

³ Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 33a *b) Schulwesen*

¹ Die Organisation und Führung der Schule obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat erfüllt im Schulwesen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Schulordnung mit den entsprechenden Zuständigkeiten der am Schulbetrieb beteiligten Personen;
- b) Wahl der Bildungskommission;
- c) Festlegung der Schulkreise;
- d) Beschlussfassung über das Leitbild der Schule;
- e) Beschlussfassung über das Qualitätskonzept der Schule;
- f) Entscheidung über die Schulraumplanung;
- g) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Rektorin oder Rektors und der Schulleitungen;
- h) Entscheidung über den Stellenplan der Schule,

³ Der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten obliegt die unmittelbare Führung der Rektorin oder des Rektors.

Art. 34 c) Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

² Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

³ Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 35 d) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

¹ Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindebeitrag bis 1 Mio. Franken abschliessend.

² Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindebeitrag 1 Mio. Franken übersteigt.

Art. 36 e) Finanzbefugnisse

¹ Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission*Art. 37 Zusammensetzung*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Art. 39 Sicherstellung der Fachkunde

¹ Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechenkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Einbürgerungsrat*Art. 40 Zusammensetzung*

¹ Der Einbürgerungsrat ist ein paritätisch zusammengesetztes Organ mit Vertretern aus dem Gemeinderat und dem Ortsverwaltungsrat.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1).

Art. 41 Präsidium

¹ Das Präsidium liegt gemäss Kantonsverfassung beim Gemeindepräsidium.

Art. 42 Aufgaben, Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Einbürgerungsrates sind in Kantonsverfassung, Bürgerrechtsgesetz und kommunalen Einbürgerungsrichtlinien geregelt.

VI. Gemeindeunternehmen*Art. 43 Bestand*

¹ Die Politische Gemeinde Wittenbach führt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen:

- a) Die Elektrizitätsversorgung Wittenbach (EVW).

Art. 44 Leitung

¹ Leitung des Unternehmens:

- a) Elektrizitätsversorgung durch Betriebskommission unter dem Präsidium eines Mitgliedes des Gemeinderates.

² Die Betriebskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Reglemente und Gebührentarife;
- b) Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung.

³ Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VII. Schlussbestimmungen*Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Gemeindeordnung vom 30. Mai 2005 wird aufgehoben.

Art. 45 Vollzugsbeginn

¹ Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen rechtsgültig.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

VIII. Genehmigungsvermerke**1. Grunderlass**

Vom Gemeinderat erlassen am:	09.03.2011
Von der Bürgerschaft genehmigt am:	30.05.2011
Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:	14.10.2011
In Vollzug seit:	01.01.2012

Gemeinderat Wittenbach

Albert Etter

Gemeindepräsident

Guido Baumgartner

Ratsschreiber

Departement des Innern des Kantons St.Gallen

Inge Hubacher

Leiterin Amt für Gemeinden

2. I. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am:	06.03.2013
Von der Bürgerschaft genehmigt am:	27.05.2013
Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:	08.08.2013
In Vollzug seit:	01.01.2014
Änderungen:	
Art. 43 Abs. 1	geändert
Art. 44	geändert

Gemeinderat Wittenbach

Fredi Widmer

Gemeindepräsident

Guido Baumgartner

Ratsschreiber

Departement des Innern des Kantons St.Gallen

Dr. Lukas Summermatter

Leiterin Amt für Gemeinden

3. II. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am:	15.02.2017
Von der Bürgerschaft genehmigt am:	29.05.2017
Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:	13.07.2017
In Vollzug seit:	01.01.2018
Änderungen:	
Art. 43 Abs. 1	geändert
Art. 43 Abs. 1 Bst. b	gestrichen
Art. 44 Abs. 1 Bst. b	gestrichen
Art. 32 Abs. 1 Bst. c	geändert
Begrifflichkeit „Voranschlag“ in gesamtem Erlass durch „Budget“ ersetzt	

Gemeinderat Wittenbach

Fredi Widmer
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Ratsschreiber

Departement des Innern des Kantons St.Gallen

Dr. Lukas Summermatter
Leiterin Amt für Gemeinden

4. III. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am:	19.02.2020
Von der Bürgerschaft genehmigt am:	24.05.2020
Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:	13.01.2021
In Vollzug seit:	01.01.2021
Änderungen:	
Art. 8 Abs. 1 Bst. b	eingefügt
Art. 32 Abs. 1 Bst. b	eingefügt
Art. 32 Abs. 1 Bst. c	geändert
Begrifflichkeit „Voranschlag“ in gesamtem Erlass durch „Budget“ ersetzt	

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Departement des Innern des Kantons St.Gallen

Dr. Alexander Gulde
Leiterin Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Anhang 1: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Betriebskommission EVW abschliessend	Bürgerversammlung über das Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁹	Umenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 Einmalige neue Ausgaben	-----	-----	Bis 500'000 je Fall	-----	Über bis 500'000 5'000'000 je Fall	Über 5'000'000 je Fall
1.2 Während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-----	-----	Bis 50'000 je Fall	-----	Über bis 50'000 500'000 je Fall	Über 500'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben oder Mehrausgaben⁹	Bis 300'000 je Fall, höchstens 400'000 je Jahr	Bis 30'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	-----	Bis 500'000 je Fall ¹⁰	Über bis 500'000 5'000'000 je Fall	Über 5'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	Abschliessend	-----	-----	-----	-----	-----
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	Bis 2'000'000 je Fall, höchstens 3'000'000 je Jahr	-----	-----	Bis 3'500'000 je Fall ¹¹	Über bis 3'500'000 5'000'000 je Fall	Über 5'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	Bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr	-----	-----	Bis 1'500'000 je Fall ¹¹	Über bis 1'500'000 5'000'000 je Fall	Über 5'000'000 je Fall

⁹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist

¹⁰ Soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebskommission EVW abschliessend zuständig ist.

¹¹ Soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist.